

Zusammenfassung aller familienrechtlichen Empfehlungen im GREVIO Bericht an die österreichische Bundesregierung

Abgesehen von den Fortschritten, die in Österreich bei der Umsetzung der Istanbul Konvention erzielt wurden, hat GREVIO in einigen Bereichen dringenden Handlungsbedarf der Regierung festgestellt, damit die Bestimmungen des Übereinkommens zur Gänze eingehalten werden können. Das Fehlen einer verpflichtenden Fortbildung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Bezug auf Themen der Istanbul Konvention gibt GREVIO nach wie vor Anlass zu Bedenken. Obwohl viele von ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung diesbezüglich geschult werden, erfolgt jede weitere Fortbildung auf freiwilliger Basis, was sich insbesondere auf ihre Sensibilisierung und ihr Wissen bezüglich sexueller Gewalt und die Auswirkung von Traumata auf Zeugenaussagen auswirkt. Es sind daher dringend weitere Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte systematisch und verpflichtend Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme zu allen Formen der Gewalt absolvieren, die unter die Istanbul-Konvention fallen. Aufgrund der festgestellten Mängel bei der Umsetzung von Artikel 31 der Istanbul-Konvention zur Sicherheit in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren erachtet GREVIO es für notwendig, dass Familienrichterinnen und -richter sowie gerichtlich bestellte Sachverständige in Familienrechtsverfahren im Hinblick auf die Dynamik häuslicher Gewalt und die Auswirkungen auf Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt geworden sind, sowie im Hinblick auf ihre Verpflichtung, die Sicherheit von weiblichen Opfern von Gewalt und deren Kindern bei Entscheidungen über Obsorge und Kontaktrecht zu gewährleisten, verstärkt geschult werden.

GREVIO hat einige weitere Punkte festgestellt, die nachhaltige Maßnahmen erfordern, damit in wirksamer Weise Vertrauen geschaffen werden kann, indem für den Schutz und die Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen Frauen gesorgt wird, und dafür, dass ihnen Gerechtigkeit widerfährt. Dabei handelt es sich um die Notwendigkeit:

- dass die Zivilgerichte Vorwürfe von Gewalt gegen Frauen im Kontext von Obsorge und Kontaktrechtsverfahren ordnungsgemäß untersuchen, ohne dabei auf Konzepte zurückzugreifen, die Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, als „nicht kooperativ“ oder „bindungsintolerant“ darstellen, und dass in Fällen häuslicher Gewalt ein systematisches Screening und die Durchführung einer Gefährdungsanalyse in solchen Verfahren vorgesehen wird;

3. Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15)

63. Angesichts der in diesem Bericht festgestellten Mängel bei der Umsetzung von Artikel 31 der Istanbul-Konvention in Österreich⁶² erachtet GREVIO es für notwendig, dass Familienrichterinnen und -richter sowie gerichtlich bestellte Sachverständige in Familienrechtsverfahren im Hinblick auf die Dynamik häuslicher Gewalt, zu den Auswirkungen auf Kinder, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt geworden sind sowie zu ihrer Verpflichtung, die Sicherheit von weiblichen Gewaltopfern und deren Kindern bei Entscheidungen über Obsorge und Kontaktrecht zu gewährleisten, verstärkt geschult werden. GREVIO begrüßt in diesem Kontext, dass nach Einführung eines neuen Leitfadens für Familienrichterinnen und -richter zum Umgang mit Gewalt in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren Fortbildungsmaßnahmen für

Richterinnen und Richter organisiert wurden, bedauert jedoch, dass diese Fortbildungsmaßnahmen nicht auf gerichtlich bestellte Sachverständige ausgeweitet wurden.

70. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend sicherzustellen, dass Familienrichterinnen und -richter sowie gerichtlich bestellte Sachverständige in Familienrechtsverfahren über häusliche Gewalt, zu den Auswirkungen auf Kinder, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt geworden sind, sowie zu ihrer Verpflichtung, die Sicherheit von weiblichen Gewaltopfern und deren Kindern, bei allen Entscheidungen über die Obsorge und das Kontaktrecht zu gewährleisten, geschult werden.

C. Materielles Recht

117. Kapitel V der Istanbul-Konvention befasst sich mit einer Reihe von Maßnahmen des materiellen Rechts, sowohl im Bereich des Zivilrechts als auch im Bereich des Strafrechts. Das Ziel ist es, die nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verhinderung einer weiteren Viktimisierung von Frauen und Mädchen zu schaffen und rigorose Intervention und Verfolgung durch die Exekutive zu garantieren. Dieser Abschnitt legt den Schwerpunkt auf den Fortschritt im Hinblick auf ausgewählte in der Konvention vorgesehene Maßnahmen des materiellen Rechts, nämlich Artikel 31 „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“ und Artikel 48 „Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile“ in Fällen von Gewalt gegen Frauen.

1. Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Artikel 31)

118. Entscheidungen bezüglich Sorge- und Besuchsrecht (in Österreich: Obsorge und Kontaktrecht) bedürfen bei Familien mit Misshandlungshintergrund einer sorgfältigen Abwägung der verschiedenen Interessen. Mit Artikel 31 der Konvention wird versucht zu erreichen, dass in den Geltungsbereich der Konvention fallende gewalttätige Vorfälle, insbesondere häusliche Gewalt, bei Entscheidungen über Obsorge und Kontaktrecht berücksichtigt werden, damit die Ausübung dieser Rechte die Rechte und die Sicherheit des Opfers bzw. der Kinder nicht gefährdet. Diese Bestimmung trägt direkt zu ihrem Vertrauen in die Behörden bei, da sie den essenziellen Schutz vor Missbrauch nach einer Trennung bietet.

119. In ihrem Basisevaluierungsbericht hat GREVIO festgehalten, dass die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Obsorge und Kontaktrecht eine ausgezeichnete Grundlage für die Umsetzung von Artikel 31 der Konvention in Österreich darstellt, wonach die Gerichte bei der Festlegung des Kontaktrechts verpflichtet sind, den Umstand zu berücksichtigen, dass ein Elternteil dem Kind oder einer der Bezugspersonen des Kindes Schaden zugefügt hat.¹⁰³ Juristinnen und Juristen haben jedoch darauf hingewiesen, dass die Misshandlung eines Elternteils durch den anderen bei solchen Entscheidungen nicht immer als Kriterium herangezogen wird und dass dem misshandelnden Elternteil trotz einer aufrechten einstweiligen Verfügung Kontaktrechte eingeräumt wurden. GREVIO hat daher der österreichischen Regierung in Bezug auf Obsorgeentscheidungen dringend eine Intensivierung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Kindern, die Zeuginnen oder Zeugen häuslicher Gewalt wurden, sowie der Erfüllung ihrer Bedürfnisse empfohlen.

120. Seit dem Basisevaluierungsbericht wurden Leitfäden für Richterinnen und Richter zum Umgang mit häuslicher Gewalt in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren zur Verfügung gestellt, was GREVIO begrüßt. Außerdem findet in Österreich nach wie vor Besuchsbegleitung in Form von Besuchscafés statt. Die Familiengerichtshilfe unterstützt Familienrichterinnen und -richter in Kontaktrechtsverfahren auch weiterhin, indem sie z.B. in Fällen mit Misshandlungs- und Konflikthintergrund bei der Übergabe von Kindern von einem an den anderen Elternteil unterstützt und die Gerichte von ihren Beobachtungen unterrichtet. Juristinnen und Juristen haben GREVIO jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die Ressourcen für Besuchsbegleitung nicht ausreichend sind.¹⁰⁴ Das muss in Angriff genommen werden, damit Familienrichterinnen und -richter öfter auf dieses Instrument und andere von der Familiengerichtshilfe angebotene Maßnahmen zurückgreifen können.

121. GREVIO bedauert jedoch, dass Kontaktrechte laut Juristinnen und Juristen noch immer über den Schutzrechten von Frauen und Kindern stehen. Gerichte und andere Behörden können weibliche Opfer häuslicher Gewalt, die eine einstweilige Verfügung erwirkt haben und/oder sich mit ihren Kindern in einem Frauenhaus aufhalten, dennoch verpflichtet, den Kontakt zwischen ihren Kindern und dem misshandelnden Elternteil zu ermöglichen.¹⁰⁵ GREVIO hegt nicht nur wegen der Belastung Bedenken, die dies für gewaltbetroffene Frauen, die Kinder haben, bedeutet, sondern auch wegen der diesbezüglichen Auswirkungen auf Frauen und Kinder, die mit dem Jugendamt und Familiengerichten zu tun haben. Einerseits verlangen die Jugendämter von weiblichen Gewaltopfern, dass sie ihre Kinder schützen, indem sie aus der von Missbrauch geprägten Beziehung ausbrechen bzw. Schutz durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot bzw. eine einstweilige Verfügung suchen. Andererseits müssen weibliche Opfer von Gewalt möglicherweise in zukünftigen Familiengerichtsverfahren nachweisen, dass sie in der Lage sind, mit dem Täter oder der Täterin zu kooperieren und zu kommunizieren, damit sie nicht als „bindungsintolerant“ dargestellt werden, d.h. intolerant gegenüber der Beziehung des anderen Elternteils zum Kind.

122. Hinsichtlich Obsorgeverfahren begrüßt GREVIO, dass die Wünsche und der Wille der betroffenen Kinder von den Familiengerichten berücksichtigt werden¹⁰⁶ und dass selbst kleine Kinder persönlich in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren angehört werden, sofern dies möglich ist. GREVIO begrüßt das Wissen der an den Familiengerichten tätigen Juristinnen und Juristen darum, dass das Syndrom der Eltern-Kind-Entfremdung – ein Begriff für entfremdendes Verhalten eines Elternteils gegenüber dem anderen, das häufig dazu führt, dass sich die Gerichte auf das Verhalten eines weiblichen Opfers von Gewalt anstatt auf das des misshandelnden Elternteils konzentrieren – einer wissenschaftlichen Grundlage entbehrt. GREVIO stellt jedoch besorgt fest, dass andere verwandte Konzepte, wie die vermeintliche Unfähigkeit, die Bindung eines Kindes zum anderen Elternteil zu tolerieren¹⁰⁷, von gerichtlich bestellten Sachverständigen mit ähnlicher Wirkung verwendet, von Vätern geltend gemacht und von Familiengerichten in ihren Entscheidungen über Obsorge und Kontaktrecht aufgegriffen werden. Es scheint, als wären die für eine Beurteilung hinzugezogenen Sachverständigen nicht systematisch hinsichtlich der Dynamik von Gewalt in Paarbeziehungen geschult, insbesondere hinsichtlich der psychischen Auswirkungen auf Kinder, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt wurden, und der Tatsache, dass die gemeinsame Obsorge ein Mittel für den Peiniger ist, die Mutter und die Kinder weiterhin zu

kontrollieren und zu beherrschen. Zur Verbesserung dieser Situation braucht es daher Schulungsmaßnahmen für gerichtlich bestellte Sachverständige.

123. GREVIO unterstreicht, dass die Sicherheit des nicht misshandelnden Elternteils und der Kinder ein zentrales Kriterium für Richterinnen und Richter bei ihrer Entscheidung über Obsorge und Kontaktrecht sein muss.¹⁰⁸ Eine solide Gefährdungsanalyse und ein Screening auf eine Vorgeschichte häuslicher Gewalt, insbesondere Gewalt in Paarbeziehungen gegen den anderen Elternteil, sind von wesentlicher Bedeutung, um zu gewährleisten, dass Gefahren für die Sicherheit und das Wohlergehen des nicht misshandelnden Elternteils und des Kindes erkannt werden können und dass Entscheidungen über den Kontakt zum Kind nicht die Fortsetzung von Missbrauch und Kontrolle erleichtern.¹⁰⁹ Weiters muss in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Familiengerichten einerseits und den Strafgerichten und den Strafverfolgungsbehörden andererseits verstärkt werden, damit die Familienrichterinnen und -richter über sämtliche für ihre Entscheidungen relevanten Faktoren verfügen. Zahlreiche Forschungsergebnisse belegen, dass aufgrund von Entscheidungen über Obsorge und Kontaktrecht, bei denen Gewalt in der Familie nicht gebührend berücksichtigt wird, Frauen nach einer Trennung Missbrauch zum Opfer fallen können.¹¹⁰ Eine stärkere Sensibilisierung der österreichischen Richterschaft dafür, dass die gemeinsame Obsorge und Kontaktrechte durch derartige Vereinbarungen zu einer Fortsetzung der Misshandlung einer Frau führen können, ist erforderlich und sollte durch Schulungsmaßnahmen und die Bewerbung der genannten Leitfäden für Richterinnen und Richter erzielt werden.

124. Zur Beurteilung des Fortschritts sollten die von den Zivilgerichten und anderen für diesen Bereich zuständigen Behörden angewandten Vorgangsweisen beobachtet werden, insbesondere durch das Erheben von Daten über die Anzahl der Verfahren, in denen die Obsorge bzw. Kontaktrechte beschränkt, eingeschränkt oder abgelehnt wurde(n), weil das Kind Zeugin oder Zeuge von Gewalt geworden ist.

125. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend sicherzustellen, dass die Zivilgerichte:

- a.** Vorwürfe von Gewalt gegen Frauen im Kontext von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren ordnungsgemäß untersuchen;
- b.** die negativen Folgen, die Gewalt gegen Frauen für Kinder hat, stets berücksichtigen und als eine Gefahr für das Kindeswohl erkennen, ohne dabei auf Konzepte zurückzugreifen, die Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, als „nicht kooperativ“ oder „bindungsintolerant“ darstellen;
- c.** die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Strafgerichten, den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und Familienrichterinnen und -richtern in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren verstärken;
- d.** Maßnahmen zur Aufnahme eines systematischen Screenings in Fällen ergreifen, in denen die Obsorge und das Kontaktrecht festgelegt werden sollen, um feststellen zu können, ob es eine Vorgeschichte von Gewalt gibt, und um eine Gefährdungsanalyse durchführen zu können.

2. Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile (Artikel 48)

132. In Familienrechtsverfahren sind Gerichte gesetzlich dazu verpflichtet, auf eine außergerichtliche Einigung zwischen den Parteien hinzuwirken. Die entsprechenden Bestimmungen enthalten keine Ausnahme für Verfahren mit einer Vorgeschichte häuslicher Gewalt¹¹⁸, und es scheint, als gäbe es keine Schutzmaßnahmen wie das aktive Screening der Fälle auf häusliche Gewalt. Obwohl außergerichtliche Einigungen in Zivilverfahren für die Parteien nicht verpflichtend sind, haben Juristinnen und Juristen

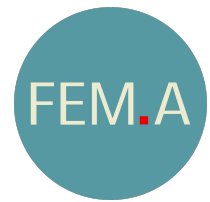
GREVIO darauf hingewiesen, dass sich Opfer manchmal dazu genötigt fühlen, einer solchen Einigung zuzustimmen. Es sollten ausreichende Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die freie und informierte Zustimmung des Opfers zu derartigen Verfahren zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass im Kontext häuslicher Gewalt die Sicherheit der Mutter und der Kinder durch eine Einigung betreffend Obsorge und Kontaktrecht gewahrt wird¹¹⁹ und dass weder unmittelbarer noch mittelbarer Druck auf das Opfer ausgeübt wird. GREVIO begrüßt in diesem Zusammenhang, dass sich die aktuelle Handreichung für die Familiengerichte zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht in derartigen Fällen gegen eine Einigung ausspricht.

134. GREVIO empfiehlt der österreichischen Regierung dringend, Schutzmaßnahmen in Familienrechtsverfahren zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass weder unmittelbarer noch mittelbarer Druck auf Opfer häuslicher Gewalt ausgeübt wird, um diese dazu zu bewegen, einem außergerichtlichen Vergleich zuzustimmen.

3. Eilschutzanordnungen (Artikel 52)

163. Sind Kinder direkt von Gewalt betroffen, muss die Polizei das Ausmaß ihrer Gefährdung separat beurteilen, damit das Betretungs- und Annäherungsverbot eventuell auf sie ausgeweitet werden kann. Allerdings kann in Fällen, in denen Kinder Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt zwischen den Elternteilen werden, kein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen werden. GREVIO verweist auf den diesbezüglichen Widerspruch angesichts dessen, dass das Miterleben von Gewalt an wichtigen Bezugspersonen gemäß ABGB eine Gefährdung des Kindes darstellt.¹⁵⁶ Außerdem enthält § 38a Abs. 4 Z 1 SPG keine absolute Verpflichtung, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen über die Anordnung einer einstweiligen Verfügung zu informieren, was geändert werden sollte - insbesondere angesichts des Verfahrens Kurt gg Österreich [GK]¹⁵⁷, in dem ein Kind von seinem Vater, gegen den kurz zuvor ein Betretungsverbot erlassen wurde, in der Schule ermordet wurde. GREVIO hält es für außerordentlich wichtig, Schulen und andere Kinderbetreuungseinrichtungen analog zur im Sicherheitspolizeigesetz vorgesehenen Verpflichtung, den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu informieren, ausnahmslos über die Anordnung von Betretungs- und Annäherungsverboten zu informieren.

164. GREVIO begrüßt den erweiterten Umfang des Schutzes durch Eilschutzanordnungen in Österreich, fordert die österreichische Regierung jedoch nachdrücklich dazu auf, Schulen und andere



Kinderbetreuungseinrichtungen ausnahmslos zu informieren, wenn sicherheitspolizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbote in Bezug auf Kinder oder einen Elternteil bzw. eine Obsorgeberechtigte oder einen Obsorgeberechtigten eines Kindes erlassen wurden.